

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018



FIBAA

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium			
Ggf. Standort	Studienzentren Stuttgart und Freiburg			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Wirtschaftspsychologie (B.A.)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	<i>Nicht einschlägig</i>			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	September 2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 an jedem Studienzentrum			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Akkreditierungsbericht vom	10.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium ist eine private Hochschule mit staatlicher Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg. Trägerin der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium ist die gemeinnützige VWA-Hochschule GmbH. Das Angebot der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium richtet sich an Berufstätige, die an einem Studium mit einem anerkannten Hochschulabschluss interessiert sind und bisher kein Hochschulstudium in Betracht gezogen haben. An der VWA-Hochschule sollen Studium und Berufstätigkeit sinnvoll verbunden werden. Dies schlägt sich sowohl im Inhalt als auch in der Organisation der Studiengänge nieder.

Das bestehende wirtschaftswissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Profil der VWA-Hochschule mit den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre (B.A.) und Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.) soll durch den neuen Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.A.) ergänzt werden. Module und Lehrveranstaltungen, die für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (B.A.) und Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.) bereits bestehen, werden, soweit sich sinnvolle Schnittstellen ergeben, auch von dem Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.A.) in Anspruch genommen. Die Begegnung von Studierenden aus unterschiedlichen Disziplinen in einer Vorlesung ermöglicht nach Angaben der Hochschule die Erweiterung der multiperspektivischen Sichtweise auf eine wirtschaftliche Thematik. So lernen die Studierenden schon während des Studiums die interdisziplinäre Zusammenarbeit, welche besonders für das Profil des Wirtschaftspsychologen notwendig ist.

Inhaltlich sollen nicht nur vertiefende fachliche Kompetenzen entwickelt werden, sondern auch fächerübergreifende Fähigkeiten sowie analytisch-wissenschaftliche Methodenkompetenzen. Deshalb haben nach Angaben der Hochschule Module, in denen die eigene akademische Arbeit im Vordergrund steht (Module wie „Akademisches Arbeiten I und II“, Transferleistungen, anwendungsbezogene Projekte, Seminare, Kolloquien), einen deutlichen Stellenwert im Curriculum. Des Weiteren sollen praktische und soziale Kompetenzen im Mittelpunkt stehen. Zur Entwicklung einer multiperspektiv orientierten Analyse- und Urteilsfähigkeit gehört nach eigenen Angaben die Entwicklung der Metakompetenz des Lernens und der Reflexion des Lernens. Ein zentrales Anliegen der VWA-Hochschule ist es, die Studierenden in ihren akademischen Fähigkeiten so zu fördern, dass sie die erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in ihrem Beruf unmittelbar umsetzen und anwenden können. Dazu gehört für Wirtschaftspsychologen interdisziplinär, multiperspektiv zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen vermitteln und beraten zu können. Die dazu notwendigen Metakompetenzen und Metakognitionen sollen vor allem in den Projektmodulen fokussiert werden. Dies fördert die VWA-Hochschule nach eigenen Angaben in allen Studiengängen zusätzlich zu klassischen Lehr- und Lernformen durch die studienunterstützende Betriebspraxiszeit und daran anknüpfende Betriebspraxis-Anwendungsberichte.

Aufgrund der Interdisziplinarität des Studiengangs Wirtschaftspsychologie (B. A.) und seiner Anwendungsorientierung im Hinblick auf betriebswirtschaftliche, marktwirtschaftliche, organisationale und interkulturelle Fragestellungen sollen die Absolventen¹ in der Lage sein, vielfältige interdisziplinäre Problemstellungen in Wirtschaftskontexten zu erkennen sowie adäquat und fachlich angemessen damit umzugehen.

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studienganges war durchweg positiv. In den Gesprächen im Rahmen der Begehung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventen problemlos einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Es ist ebenfalls der Ansicht, dass die gewählte Studienform des berufsbegleiteten Studiums der Konzeption des Studienganges wie auch der vorhandenen Studienstruktur entspricht. Die Hochschule hat hierfür passende Rahmenbedingungen geschaffen. Die Lehrveranstaltungen finden an den beiden Studienzentren Stuttgart und Freiburg in der Regel abends und/ oder am Wochenende statt. So wird es den Studierenden ermöglicht neben Ihrem Beruf flexibel ihrem Studium nachzugehen. Das Gutachtergremium begrüßt insbesondere die gute Verknüpfung von Theorie und Praxis im Curriculum. Diese wird im besonderen Maße durch die geforderten Betriebspraxis-Anwendungsberichte sichergestellt. Die Hochschule setzt Lehrende aus der beruflichen Praxis gezielt zur Förderung dieser Verzahnung ein. Des Weiteren sieht das Gutachtertteam den Studiengang durch die Zulassungsbedingungen und durch die angebotenen Studieninhalte als sehr zielgruppenorientiert an.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	32
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	32
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 Allgemeine Hinweise	33
3.2 Rechtliche Grundlagen	33
3.3 Gutachtergruppe	33
4 Datenblatt	34
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	34
4.2 Daten zur Akkreditierung	34
5 Glossar	35
Anhang	36

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.A.) ist als berufsbegleitendes Studium konzipiert. In einer Regelstudienzeit von 8 Semestern sollen 180 ECTS-Leistungspunkte (EP) erworben werden, von denen 180 EP auf Lehrveranstaltungen, 12 EP auf die Bachelorarbeit und 60 EP auf betriebspraktische Leistungen entfallen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden beweisen, dass sie eine anwendungsbezogene wissenschaftliche Fragestellung fundiert analysieren und einordnen sowie strukturiert bearbeiten können. Dafür müssen sie ihre in verschiedenen Lehrveranstaltungen und Betriebspraxis erlangten Qualifikationen und Kompetenzen einsetzen. Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Vorschlag der Studierenden vom Betreuer der VWA-Hochschule gemeinsam mit dem Studierenden präzisiert und danach vergeben. Es liegt im Gegenstandsbereich der Betriebswirtschaftslehre oder der Wirtschaftspsychologie einschließlich der angrenzenden Fachgebiete.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind an der VWA-Hochschule in der Prüfungsordnung geregelt. Eine gesonderte Zulassungsordnung besteht nicht.

In der Regel erfolgt die Zulassung nach einer einschlägig kaufmännischen bzw. gewerblich technischen Berufsausbildung und einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit. Wenn keine schulische Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, kann nach einem anerkannten Fortbildungsabschluss gemäß § 58 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg eine Zulassung erreicht werden.

Weitere Zulassungsmöglichkeiten wie die Direktzulassung ohne einschlägige Berufsausbildung fordern den Nachweis einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung und eine danach liegende und noch andauernde mindestens dreijährige kaufmännische Berufstätigkeit. Für eine Sonderzulassung als beruflich Qualifizierter müssen die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 Ziff. 6 des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg erfüllt sein. Darüber hinaus soll auf-

grund der Vorbildung und des beruflichen Werdegang sowie der ausgeübten beruflichen Tätigkeit gewährleistet sein, dass der Bewerber den Anforderungen des wirtschaftspsychologischen Bachelor-Studiums an der VWA-Hochschule gewachsen ist und es erfolgreich abschließen kann.

Die Zulassungsbedingungen für den vorliegenden Studiengang, die auf § 58 des LHG BaWü basieren, sind insbesondere unter § 7 „Zulassungsausschuss“, § 8 „Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Studium“, § 9 „Eignungsprüfung“ und § 10 „Zulassungsentscheidung“ sowie abschließend § 11 „Immatrikulation“ der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie detailliert geregelt.

Neben den Zulassungsvoraussetzungen hat die Hochschule ein Verfahren zur Auswahl ihrer Studierenden etabliert. Alle Bewerber nehmen obligatorisch an einem Beratungsgespräch mit einem Vertreter der VWA-Hochschule teil und reichen ein Motivationsschreiben ein, aus dem vor allem die Gründe für die Aufnahme eines berufsbegleitenden Studiums sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, der Doppelbelastung des Studiums gewachsen zu sein, hervorgeht.

Für den Fall, dass die Zahl der zulassungsfähigen Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt, hat der Zulassungsausschuss ein „Bepunktungsmodell des Auswahlverfahrens für die Zulassung bei Bewerberüberhang“ beschlossen. Hierbei werden beispielsweise bei der Direktzulassung ohne einschlägige Berufsausbildung folgende Kriterien unterschiedlich gewichtet (die Gewichtung ist hierbei geregelt): Schulabschlusszeugnis, Kaufmännische bzw. wirtschaftsbezogene Ausrichtung der Schulausbildung, mehr als dreijährige bis maximal siebenjährige Berufstätigkeit, Motivationsschreiben und sonstiges Engagement.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Inhalte des Studiengangs decken alle zentralen wirtschaftspsychologischen und betriebswirtschaftlichen Teilgebiete ab. Die wirtschaftspsychologischen und betriebswirtschaftlichen Teilgebiete werden im Laufe des Studiums immer stärker verbunden und in integrativen Studiengebieten und Modulen zusammengeführt. Dies begründet inhaltlich die für den Wirtschaftspsychologie-Bachelor übliche Bezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) für die Absolventen des Studiengangs.

Wer die Bachelorprüfung bestanden hat, erhält nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise ein Bachelorzeugnis. Zum Bachelorzeugnis gehört auch eine englische Übersetzung des („Transcript of Records“). Zusätzlich wird ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ nach dem Muster der Hochschulrektorenkonferenz ausgehändigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung (§ 7 StAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die Module können durchweg regelmäßig innerhalb von ein oder höchstens zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden.

Der Studiengang teilt sich in 19 benotete Module, die Bachelorarbeit sowie unbenotete Module auf. Die unbenoteten Module bestehen aus 10 Betriebspraxis-Anwendungsberichten sowie zwei Lehreinheiten zu wissenschaftlichem Arbeiten.

Das Modulhandbuch und die darin enthaltenen Modulbeschreibungen geben Aufschluss über die Inhalte und Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, die zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte und die Art der Benotung, ferner die Häufigkeit des Lehrangebots und dem Arbeitsaufwand des jeweiligen Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StAkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist. Es sind 64 ECTS-Leistungspunkt für die Lehrveranstaltungen im Grundstudium (Semester 1 bis 4), 44 ECTS-Leistungspunkt für die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium (Semester 5 bis 8) und 60 ECTS-Leistungspunkt für studienunterstützende Betriebspraxis-Anwendungen nachzuweisen. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von vier Monaten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkrVO)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkrVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Das Gutachtergremium konnte deswegen nur mit Studierenden aus anderen Studiengängen sprechen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ziel der VWA-Hochschule ist es, Berufstätige, die aufgrund ihrer Berufsausbildung und -erfahrung bereits über ein fundiertes praktisches Anwendungswissen sowie über entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten auf ihrem Fachgebiet verfügen, an die wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweise heranzuführen, die wissenschaftliche-methodische Kompetenzen zu eröffnen, generalistische Fachkompetenzen zu vermitteln und ihnen die Möglichkeit zur Reflexion zwischen wissenschaftlichem Denken und Handeln und der beruflichen Praxis zu bieten. Neben umfassenden fachlichen und methodischen Kompetenzen sollen während des Studiums auch eine selbstständige Arbeitsweise und ein soziales Verantwortungsbewusstsein geschaffen werden. Um diesen Anliegen gerecht zu werden, verfolgt der Studiengang folgende sechs Qualifikations- und Kompetenzziele:

(1) Fachliche Qualifikation: Die Absolventen sollen durch das Studium ihr bestehendes Fachwissen, das sie in Ausbildung und Berufspraxis erlangt haben, auf dem akademischem Niveau erweitern. Als Wirtschaftspsychologie (B.A.) sollen sie in den Lehrveranstaltungen zu Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspsychologie, Volkswirtschaftslehre und Recht ein breites wirtschaftswissenschaftliches und psychologisches Fachwissen mit einem wirtschaftspsychologischen Schwerpunkt erlangt haben. Die Absolventen sollen ein kritisches Verständnis wichtiger wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden erlangen und sollen die Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten erkennen können. Sie sollen somit über ein fundiertes wirtschaftspsychologisches Generalwissen verfügen.

Die Studierenden sind in den Seminaren und Kolloquien des Hauptstudiums in besonderer Weise aufgefordert, sich kritisch mit den erlernten wissenschaftlichen Modellansätzen, Prinzipien und Methoden auseinanderzusetzen und die Inhalte verschiedener Fachgebiete zu integrieren. Diese Formate geben besondere Gelegenheit, die Studierenden an den aktuellen Stand der Forschung heranzuführen.

(2) Fachübergreifende Qualifikation: Die Absolventen sollen in der Lage sein, fachübergreifend und interdisziplinär zu denken und fachliche Inhalte in weiteren Zusammenhängen einzuordnen. Sie sollen durch das Studium ausreichende sozialempirische Fähigkeiten erlangen, um formale Modelle ihres Tätigkeitsfeldes prinzipiell zu verstehen und zu diskutieren. Sie sollen in der Lage sein, qualifizierte Gespräche in englischer Sprache führen zu können und sich englischsprachige Literatur zu erschließen. Die fachübergrei-

fenden Qualifikationen wie beispielsweise das Interdisziplinäre Denken orientierten sich im Studium jeweils am Fachgebiet der Wirtschaftspsychologie.

- (3) Wissenschaftlich-analytische Kompetenz:** In den Fachvorlesungen sollen Wissenschaft und Methodik vermittelt werden. Hierbei sollen die Studierenden erlernen, wie Probleme analytisch angegangen werden können und wie eine wissenschaftliche korrekte Argumentation aufgebaut ist. In den betriebswirtschaftlichen und wirtschaftspsychologischen Vorlesungen, Seminaren und Kolloquien sind die Studierenden gefordert, sich immer wieder mit neuen wissenschaftlichen Konzepten kritisch auseinanderzusetzen. Dadurch sollen sie die Fähigkeit erlangen, sich in Verbindung mit den erlernten Methoden der „Allgemeinen Kompetenzen“ eigenständig in neue und ggf. komplexe Fragestellungen einzuarbeiten und unter Berücksichtigung relevanter betriebspraktischer Erfahrungen Rahmenbedingungen für wissenschaftlich fundierte Lösungsmöglichkeiten abzuleiten. In den betriebspraktischen Modulen sowie in den Seminaren und Kolloquien sollen diese Fähigkeiten umgesetzt werden.
- (4) Praktische Kompetenz:** Durch die berufsbegleitende Ausgestaltung des Studiums ist die praktische Umsetzung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens und der erworbenen wissenschaftlich analytischen Kompetenz ein integrativer Bestandteil des Studiums. Diese praktische Kompetenz wird vor allem in den Betriebspraxis-Anwendungsberichten und auch den Kolloquien erarbeitet und geübt. Diese Berichte dienen der Identifikation und Analyse wirtschaftspsychologischer und betriebswirtschaftlicher Teilbereiche im Betrieb. Sie sind zeitlich und inhaltlich eng mit den Lehrveranstaltungen des Studiums verbunden. Alle Betriebspraxis-Anwendungen werden über das gesamte Studium hinweg betreut um somit die individuelle Kompetenzentwicklung der Studierenden gezielt zu steuern und zu fördern. In der Bachelorarbeit soll vorzugsweise eine Problemstellung aus dem beruflichen Umfeld der Studierenden untersucht werden. Dabei sollen die Studierenden abschließend zeigen, dass sie innerhalb der vorgegebenen Zeit von vier Monaten in der Lage sind, eine wissenschaftliche Fragestellung mit Anwendungsbezug selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (5) Soziale Kompetenz:** Die sozialen Kompetenzen im Studium setzen sich aus Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kommunikationskompetenz und Verantwortungsbewusstsein zusammen. Des Weiteren sind besondere psychologische Aspekte, wie die Beratungskompetenz und Coachingkompetenz ein wichtiger Bestandteil der sozialen Kompetenz. Die Absolventen sollen in der Lage sein, Verantwortung im Team zu übernehmen, wissenschaftlich fundierte Ansichten zu formulieren und diese argumentativ zu begründen. Darüber hinaus sollen die Absolventen ein umfassendes Verständnis für die Folgen beruflichen Handelns im persönlichen, betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld erworben haben (Verantwortungsbewusstsein).
- (6) Persönliche Kompetenz:** Durch die verhaltenswissenschaftliche Auseinandersetzung mit betrieblichen, organisationalen oder interkulturellen Fragestellungen sollen die Absolventen in der Lage sein durch die Selbstreflexion ihre Analysefähigkeit vor dem Hintergrund der eigenen Perspektiven zu schärfen und zu verfeinern. Darüber hinaus fördert das Bewusstwerden eigener und anderer innerpsychischer Prozesse die Metakompetenz, welche gerade im Bereich des Personalmanagements zunehmend Bedeutung erlangt.

Durch das Zusammenspiel der aufgeführten Qualifikationen und Kompetenzen soll das Bachelorstudium an der VWA-Hochschule die Persönlichkeitsentwicklung ebenso wie die Fähigkeit und die Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln fördern. Der besondere Charakter des berufsbegleitenden Studierens mit seiner Notwendigkeit, das Studium mit Beruf und Familie zu vereinen, trägt zur Entwicklung der Persönlichkeit bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium im Rahmen der Begehung nachvollziehbar dargelegt worden. Darüber hinaus sind sie in den Modulbeschreibungen verankert und ausgewiesen. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und tragen den angestrebten Lernergebnissen (umfangreiche Grundkenntnisse in der Betriebswirtschaft, wirtschaftspsychologische Basiskompetenzen wie auch betriebs- und marktpsychologische Integrationskompetenzen) und den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung Rechnung. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu in die Lage versetzt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Bachelor-Niveau anzuwenden.

Das Gutachtergremium begrüßt insbesondere die regelmäßig geforderten Betriebspraxis-Anwendungsberichte durch welche die praktischen Kompetenzen aber auch die wissenschaftlich-analytische Kompetenz gefördert werden. Die Studierenden werden so frühzeitig an das wissenschaftliche Arbeiten herangeführt. Weiterhin werden die Studierenden auch durch entsprechende Module wie „Akademisches Arbeiten I und II“ während ihres Studiums vorbereitet, um diese Fähigkeiten im Rahmen der Bachelor-Thesis umzusetzen. Der Studiengang weist in signifikantem Maße eine Verknüpfung von Praxiskomponenten und Theorie auf, welche in erster Linie durch die Betriebspraxis-Anwendungsberichte umgesetzt wird.

In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Diese Themenbereiche sowie die Befähigung zum kritischen Denken werden zum einen durch die Verknüpfung der Qualifikationen und Kompetenzen im Studium erreicht, zum anderen sind sie als Querschnittsthema im Curriculum verankert. Insgesamt begrüßt das Gutachtergremium die vorhandene Kombination aus den Themenbereichen Wirtschaftspsychologie und Betriebswirtschaftslehre.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum des Studiengangs bei der Wahl des Spezialisierungsgebietes „Organisationale Handlungskompetenz“ setzt sich wie folgt zusammen:

Modul	EP (= Europäische Punkte, Leistungspunkte, Credits)								Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Präsenz- studium in LVS	Selbst- studium in Zeitstunden			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		6											6 / 120
Allg. BWL I: Einführung und Grundlagen	8	20							28	71	VÜ	Klausur (120 Min)	
Allg. BWL II: Realgüterprozess		26							26	69	VÜ		
Methoden der Betriebswirtschaftslehre	6												6 / 120
Buchführung	10								10	23	VÜ	Klausur (120 Min)	
Externes Rechnungswesen I: Jahresabschluss	20								20	38	VÜ		
Internes Rechnungswesen I: Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	24								24	38	VÜ		
Wirtschaftsinformatik I	16								16	28	VÜ		
Anwendungen des Rechnungswesens			6										6 / 120
Externes Rechnungswesen II: Bilanzierung und Bilanzanalyse		12	16						28	69	VÜ	Klausur (120 Min)	
Internes Rechnungswesen II: Anwendungen der Kosten- und Leistungsrechnung			28						28	69	VÜ		
Unternehmensführung				5									5 / 120
Grundlagen der Unternehmensführung				20					20	37	VÜ	Klausur (120 Min)	
Organisation				18					18	33	VÜ		
Wirtschaftsinformatik II				20					20	37	VÜ		
Finanzwirtschaft und Controlling						5							5 / 120
Finanzwirtschaft I: Investition und Finanzierung					20				20	37	VÜ	Klausur (120 Min)	
Finanzwirtschaft II: Steuern des Betriebs					18				18	33	VÜ		
Controlling						20			20	37	VÜ		
Seminarmodul zur Betriebswirtschaftslehre							6						6 / 120
Betriebswirtschaftliches Seminar							14		14	170	S	2/3 schriftliche Seminararbeit und 1/3 Vortrag, Präsentation / Diskussion	
Integrationsmodul zur Betriebswirtschaftslehre								4					4 / 120
Betriebswirtschaftliches Kolloquium								14	14	110	K	Präsentation und mündliche Prüfung	
Grundlagen der Wirtschaftspsychologie			6										6 / 120
Einführung in die Wirtschaftspsychologie			24						24	72	VÜ	Klausur (120 Min)	
Betriebspsychologie			24						24	72	VÜ		
Mensch und Organisation			6										6 / 120
Organisationspsychologie			24						24	50	VÜ	Klausur (120 Min)	
Betriebssoziologie			18						18	33	VÜ		
Personal- und Organisationsentwicklung			22						22	48	VÜ		
Recht für Wirtschaftspsychologen		6											6 / 120
Einführung in das Recht und Bürgerliches Recht I	20								20	65	VÜ	Klausur (120 Min)	
Individualrechte: Persönlichkeits- und Verbraucherschutz		40							40	70	VÜ		
Personalführung					6								6 / 120
Personalmanagement				20					20	30	VÜ	Klausur (120 Min)	
Arbeitsrecht					16				16	40	VÜ		
Arbeitspsychologie					24				24	64	VÜ		

Modul	EP (= Europäische Punkte, Leistungspunkte, Credits)								Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Präsenz- studium in LVS	Selbst- studium in Zeitstunden			
Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftspsychologen			6										6 / 120
VWL I: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und des wirtschaftspolitischen Handelns		28							28	70	VÜ	Klausur (120 Min)	
Nachhaltiges Wirtschaften und Umweltpolitik			18						18	75	VÜ		
Marktmanagement					6								6 / 120
Marketing				30					30	42	VÜ	Klausur (120 Min)	
Markt- und Werbepsychologie					28				28	90	VÜ		
Integrationsmodul zur Wirtschaftspsychologie								4					4 / 120
Wirtschaftspsychologisches Kolloquium								14	14	110	K	Präsentation und mündliche Prüfung	
Projektmodul zur organisationalen Handlungskompetenz				5									5 / 120
Organisationale Kommunikation				28					28	40	VÜ		
Coaching				14					14	20	VÜ	Klausur (120 Min)	
Projektübung zur organisat. Handlungskompetenz				28					28	42	VÜ		
Seminarmodul im Spezialgebiet Organisationale Handlungskompetenz							7						7 / 120
Seminar zur organisationalen Handlungskompetenz							14		14	200	S	2/3 schriftliche Seminararbeit und 1/3 Vortrag, Präsentation / Diskussion	
Akademisches Arbeiten I													
Präsenz- und Selbststudium	4								4		VÜ	keine	
Akademisches Arbeiten II													
Wissenschaftliches Schreiben, Präsentieren und Argumentieren					4				4		VÜ	keine	
Mathematik und Statistik	6												6 / 120
Mathematik und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	46								46	145	VÜ	Klausur (120 Min)	
Business English	3	3											6 / 120
Business English I	24								24	72	WÜ	Hausarbeiten, schriftliche und mündliche Tests	
Business English II		24							24	72	WÜ	Hausarbeiten, schriftliche und mündliche Tests	
Sozialkompetenz						3	3						6 / 120
Rhetorik, Gesprächsführung und Kommunikation						30			30	68	WÜ	Präsentationen / Übungen	
Konflikt- und Teammanagement im Betrieb							30		30	68	WÜ	Übungen / Rollenspiele	
BPA als erster Funktionsbericht	5									150		BPA	
BPA als zweiter Funktionsbericht				5						150		BPA	
BPA als dritter Funktionsbericht					5					150		BPA	
BPA als Teamklimabericht	5									150		BPA	
BPA als Führungskommunikationsbericht		6								150		BPA	
BPA als Kompetenzverteilungsbericht				6						150		BPA	
BPA als Tätigkeitsbericht					7					150		BPA	
BPA als persönlicher Sozialisationsbericht						7				150		BPA	
BPA als betriebswirtschaftlicher Konfrontationsbericht						7				150		BPA	
BPA als wirtschaftspsychologischer Konfrontationsbericht							7			150		BPA	
Bachelorarbeit								12		360		Bachelorarbeit	12 / 120

Workload in EP	35	21	24	21	24	37	31	40	180
Präsenzzeiten in LVS (Lehrveranstaltungsstunden)	162	96	106	168	70	35	50	8	612

Vorlesung mit integrierter Übung (V/Ü):	756 LVS
Workshops / (seminaristische) Übungen (W/Ü):	108 LVS
Seminare (S):	28 LVS
Kolloquien (K):	28 LVS

Das Curriculum des achtsemestrigen Studiengangs Wirtschaftspsychologie (B.A.) bei der Wahl des Spezialisierungsgebietes „Interkulturelle Handlungskompetenz“ setzt sich wie folgt zusammen:

Modul	EP (= Europäische Punkte, Leistungspunkte, Credits)								Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Präsenz- studium in LVS	Selbst- studium in Zeitsunden			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		6											6 / 120
Allg. BWL I: Einführung und Grundlagen	8	20							28	71	VÜ	Klausur (120 Min)	
Allg. BWL II: Realgüterprozess		26							26	69	VÜ		
Methoden der Betriebswirtschaftslehre	6												6 / 120
Buchführung	10								10	23	VÜ	Klausur (120 Min)	
Externes Rechnungswesen I: Jahresabschluss	20								20	38	VÜ		
Internes Rechnungswesen I: Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	24								24	38	VÜ		
Wirtschaftsinformatik I	16								16	28	VÜ		
Anwendungen des Rechnungswesens			6										6 / 120
Externes Rechnungswesen II: Bilanzierung und Bilanzanalyse		12	16						28	69	VÜ	Klausur (120 Min)	
Internes Rechnungswesen II: Anwendungen der Kosten- und Leistungsrechnung			28						28	69	VÜ		
Unternehmensführung				5									5 / 120
Grundlagen der Unternehmensführung				20					20	37	VÜ	Klausur (120 Min)	
Organisation				18					18	33	VÜ		
Wirtschaftsinformatik II				20					20	37	VÜ		
Finanzwirtschaft und Controlling						5							5 / 120
Finanzwirtschaft I: Investition und Finanzierung					20				20	37	VÜ	Klausur (120 Min)	
Finanzwirtschaft II: Steuern des Betriebs					18				18	33	VÜ		
Controlling						20			20	37	VÜ		
Seminarmodul zur Betriebswirtschaftslehre							6						6 / 120
Betriebswirtschaftliches Seminar							14		14	170	S	2/3 schriftliche Seminararbeit und 1/3 Vortrag, Präsentation / Diskussion	
Integrationsmodul zur Betriebswirtschaftslehre							4						4 / 120
Betriebswirtschaftliches Kolloquium							14		14	110	K	Präsentation und mündliche Prüfung	
Grundlagen der Wirtschaftspsychologie			6										6 / 120
Einführung in die Wirtschaftspsychologie			24						24	72	VÜ	Klausur (120 Min)	
Betriebspsychologie			24						24	72	VÜ		
Mensch und Organisation			6										6 / 120
Organisationspsychologie			24						24	50	VÜ	Klausur (120 Min)	
Betriebssoziologie			18						18	33	VÜ		
Personal- und Organisationsentwicklung			22						22	48	VÜ		
Recht für Wirtschaftspsychologen		6											6 / 120
Einführung in das Recht und Bürgerliches Recht I	20								20	65	VÜ	Klausur (120 Min)	
Individualrechte: Persönlichkeits- und Verbraucherschutz		40							40	70	VÜ		
Personalführung					6								6 / 120
Personalmanagement				20					20	30	VÜ	Klausur (120 Min)	
Arbeitsrecht				16					16	40	VÜ		
Arbeitspsychologie				24					24	64	VÜ		

Modul	EP (= Europäische Punkte, Leistungspunkte, Credits)								Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Präsenz- studium in LVS	Selbst- studium in Zeitstunden			
Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftspsychologen			6										6 / 120
VWL I: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und des wirtschaftspolitischen Handelns		28							28	70	V/Ü	Klausur (120 Min)	
Nachhaltiges Wirtschaften und Umweltpolitik			18						18	75	V/Ü		
Marktmanagement					6								6 / 120
Marketing				30					30	42	V/Ü	Klausur (120 Min)	
Markt- und Werbepsychologie					28				28	90	V/Ü		
Integrationsmodul zur Wirtschaftspsychologie								4					4 / 120
Wirtschaftspsychologisches Kolloquium								14	14	110	K	Präsentation und mündliche Prüfung	
Projektmodul zur interkulturellen Handlungskompetenz				5									5 / 120
Internationales Management				16					16	20	V/Ü	Klausur (120 Min)	
Interkulturelle Psychologie				12					12	20	V/Ü		
Projektmanagement				14					14	20	V/Ü		
Projektübung zur interkult. Handlungskompetenz				28					28	42	V/Ü		
Seminarmodul im Spezialgebiet interkulturelle Handlungskompetenz								7					7 / 120
Seminar zur interkulturellen Handlungskompetenz								14	14	200	S	2/3 schriftliche Seminararbeit und 1/3 Vortrag, Präsentation / Diskussion	
Akademisches Arbeiten I													
Präsenz- und Selbststudium		4							4		V/Ü	keine	
Akademisches Arbeiten II													
Wissenschaftliches Schreiben, Präsentieren und Argumentieren					4				4		V/Ü	keine	
Mathematik und Statistik		6											6 / 120
Mathematik und Statistik für Wirtschaftswissenschaftler		46							46	145	V/Ü	Klausur (120 Min)	
Business English		3	3										6 / 120
Business English I		24							24	72	W/Ü	Hausarbeiten, schriftliche und mündliche Tests	
Business English II			24						24	72	W/Ü	Hausarbeiten, schriftliche und mündliche Tests	
Sozialkompetenz						3	3						6 / 120
Rhetorik, Gesprächsführung und Kommunikation						30			30	68	W/Ü	Präsentationen / Übungen	
Konflikt- und Teammanagement im Betrieb							30		30	68	W/Ü	Übungen / Rollenspiele	
BPA als erster Funktionsbericht		5								150		BPA	
BPA als zweiter Funktionsbericht				5						150		BPA	
BPA als dritter Funktionsbericht					5					150		BPA	
BPA als Teamklimabericht		5								150		BPA	
BPA als Führungskommunikationsbericht			6							150		BPA	
BPA als Kompetenzverteilungsbericht				6						150		BPA	
BPA als Tätigkeitsbericht					7					150		BPA	
BPA als persönlicher Sozialisationsbericht						7				150		BPA	
BPA als betriebswirtschaftlicher Konfrontationsbericht							7			150		BPA	
BPA als wirtschaftspsychologischer Konfrontationsbericht								7		150		BPA	
Bachelorarbeit								12		360		Bachelorarbeit	12 / 120
Workload in EP	25	21	24	21	24	22	23	20	180				
Präsenzzeiten in LVS (Lehrveranstaltungsstunden)	172	150	174	178	110	50	58	28	920				

Vorlesung mit integrierter Übung (V/Ü): 756 LVS
 Workshops / (seminaristische) Übungen (W/Ü): 108 LVS
 Seminare (S): 28 LVS
 Kolloquien (K): 28 LVS

Der Studienaufbau ist insgesamt und im Detail im Studienplan strukturell festgelegt. Bei der Konzeption des Studiengangs wurde nach Angaben der Hochschule darauf geachtet, dass die zu erwerbenden Leistungspunkte über die achtsemestrige Regelstudienzeit gleichmäßig verteilt sind. Zu Beginn des Studiums finden die Lehrveranstaltungen vorwiegend in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen statt. Dadurch ist insgesamt eine höhere Präsenzzeit an der VWA-Hochschule als in den späteren Semestern erforderlich. Bis zum Hauptstudium sollen die Studierenden die Fähigkeit des eigenständigen Studiums grundlegend erworben haben, u.a. auch durch die ersten Betriebspraxis-Anwendungsberichte. Die Studierenden erhalten hierbei Unterstützung durch ihre betreuenden Professoren der VWA-Hochschule. Im späteren Verlauf des Studiums sollen die Studierenden ihre Seminararbeiten weitgehend selbständig erarbeiten, ebenso wie bei ihrer Bachelorarbeit.

Insgesamt werden 60 ECTS-Leistungspunkte im Bereich der Betriebspraxisanwendungen in Form von Betriebspraxis-Anwendungsberichte (untergliedert in *Funktionsberichte*, *wirtschaftspsychologische Beobachtungsberichte*, *Tätigkeitsberichte*, *persönliche Sozialisationsberichte* sowie *Konfrontationsberichte*) gefordert. Die Verteilung der Betriebspraxis-Anwendungsberichte wird von den Studierenden selbst festgelegt, dadurch kann es zu unterschiedlichen Summen der ECTS-Leistungspunkte pro Semester kommen. In den Übersichten zum Curriculum sind die Lehrveranstaltungseinheiten, der Workload mit dem empfohlenen Fachsemester der Betriebspraxis-Anwendungsberichte sowie die Präsenzzeiten aufgeführt.

Besondere studienbegleitende Leistungen gibt es in den Modulen „Business English“, „Sozialkompetenz“ und im „wirtschaftspsychologischen Projekt“, das in beiden Wahl-Spezialgebieten zu bearbeiten ist. Die Besonderheit im Modul der Sozialkompetenz besteht nach Angaben der Hochschule im Fokus auf der Entfaltung der Metakompetenz des Lernens und der Metakognition der Selbstreflexion des eigenen Verhaltens. Darüber hinaus ist in beiden Wahl-Spezialgebieten („Organisationale Handlungskompetenz“ und „Interkulturelle Handlungskompetenz“) ein wirtschaftspsychologisches Pflicht-Projekt zu bearbeiten. In diesem Projektmodul des gewählten Spezialgebiets werden in Projektübungen für vorgelegte Fallaufgaben in angeleiteten Arbeitsgruppen Lösungsbeiträge erarbeitet.

Die Projektübung zur „Organisationalen Handlungskompetenz“ soll die Studierenden dazu befähigen, sich mit einer organisationalen wirtschaftspsychologischen Fragestellung in ihrem Unternehmen präziser und detaillierter auseinanderzusetzen. Im Mittelpunkt steht hierbei die präzise, methodisch adäquate Herangehensweise an die Aufgabe von Wirtschaftspsychologen, in organisationalen Zusammenhängen in unterschiedlichen Funktionen beratend, coachend und entwickelnd dem Management zur Seite zu stehen oder selbst in Manager-Funktion zu vermitteln.

Die Projektübung zur „Interkulturellen Handlungskompetenz“ soll die Studierende dazu befähigen, sich mit einem wirtschaftlich relevanten Problem der Zusammenarbeit zwischen Partnern aus verschiedenen Kulturkreisen auseinanderzusetzen. Im Mittelpunkt steht hierbei eine theoretisch abgesicherte, präzise und methodisch adäquate Herangehensweise an die Thematik der Steuerung und Durchführung interkultureller Zusammenarbeit in projekthaften Bezügen.

Die Abschlussarbeit bietet den Studierenden die Möglichkeit, die gewonnene Praxiserfahrung das erworbene theoretische Wissen und die angeeigneten Methodenkenntnisse zusammenzuführen und zu vertiefen.

Die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftspsychologie“ wurde von der Hochschule gewählt, weil der Studiengang nach eigenen Angaben Inhalte aus dem klassischen Bereichen der Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftspsychologie umfasst. So werden wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen mit psychologischen Inhalten miteinander verbunden. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.).

An der VWA-Hochschule sollen Studium und Berufstätigkeit sinnvoll verbunden werden. Dies schlägt sich nach Angaben der Hochschule sowohl im Inhalt als auch in der Organisation der Studiengänge nieder. Inhaltlich sollen nicht nur vertiefende fachliche Kenntnisse vermittelt werden, sondern auch fächerübergreifendes Wissen sowie analytisch-wissenschaftlicher Methodenkompetenzen.

In den Modulen wird eine Reihe unterschiedlicher Lehr- und Lernformen eingesetzt, um die Qualifikations- und Kompetenzziele des Studiengangs zu erreichen. Die Modultypen reichen von der klassischen Vorlesung mit Übung, die für die Vermittlung grundlegender Fachkenntnisse zweckmäßig ist, über Betriebspraxis-Anwendungen hin zu Seminaren, Kolloquien und übungsartigen Veranstaltungen zum Erwerb sprachlicher und sozialer Kompetenzen. In den Vorlesungen wird nach Angaben der Hochschule Wert auf das integrierte Darstellen und Einüben wissenschaftlicher Inhalte an konkreten Problemstellungen gelegt. Vor allem der Erwerb formaler und analytischer Kenntnisse und Fertigkeiten soll nicht in großem Maßstab in spezielle Module verlagert werden, sondern in den fachlichen Lehrveranstaltungen stattfinden.

Neben der Vermittlung fundierten Fachwissens sollen die Lehrveranstaltungen die Studierenden auch darauf vorbereiten, die erlangten Fach- und Methodenkenntnisse praktisch umzusetzen. Diese Fähigkeiten sollen anschließend in den Betriebspraxis-Anwendungsberichten ausgiebig erweitert werden. Die Seminare und Kolloquien sind als Kleingruppenveranstaltungen ausgelegt um offene akademische Diskussionen zwischen Studierenden und Dozierenden zu ermöglichen

Jeder Studierende erhält zu Beginn eines Semesters einen Zugang zu einem „eClassroom“, einem elektronischen Content Management System, das eine unproblematische Kommunikation zwischen Lehrenden, Studierenden und Verwaltung ermöglicht soll. Hier stehen den Studierenden die Vorlesungsbegleiter und ergänzende Unterlagen wie Übungsaufgaben, Musterklausuren, Literatúrauszüge, Literaturhinweise, Zugang zur eLibrary zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum auffindbaren Inhalte in diesem Studiengang gewährleistet. Es handelt sich um einen fundierten Studiengang, der die drei Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspsychologie schlüssig kombiniert. Die Kompetenzen aus diesen Bereichen sind für das Gutachtergremium ausgewogen verteilt. Das Gutachtergremium begrüßt, dass das wissenschaftliche Arbeiten im Laufe des Studiums kontinuierlich durch die Anfertigung der Betriebspraxis-Anwendungsberichte aufgegriffen und vertieft wird und somit die Studierenden auf die Abschlussarbeit vorbereitet werden. Das Gutachtergremium ist ebenfalls davon überzeugt, dass die Leistung, die in diesen Berichten erbracht wird, dem geforderten Bachelorniveau entspricht. Da der Studiengang jedoch noch nicht gestartet ist, konnte das Gutachtergremium bei der Begehung vor Ort nur Betriebspraxis-Anwendungsberichte aus vergleichbaren Studiengängen einsehen. Hier war nicht immer klar, ob die angesetzten ECTS-Leistungspunkte der tatsächlich erbrachten Leistung entsprechen. Daher empfiehlt es nach Start des Studiengangs durch Evaluationen der Betriebspraxis-Anwendungsberichte den Workload zu überprüfen und bei Bedarf anzugleichen.

Des Weiteren wird durch die gewählten Zulassungsbedingungen auf eine geeignete Eingangsqualifikation der Studierenden geachtet. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass durch die definierten Zulassungsbedingungen (einschlägige kaufmännische bzw. gewerblich technische Berufsausbildung mit einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit) sowie der Nachweis der erforderlichen Mindestkenntnisse in Mathematik nur geeignete Studierende zugelassen werden.

Der Abschlussgrad sowie die -bezeichnung sind stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die gewählte Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts für einen Studiengang mit dieser inhaltlichen Ausrichtung passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden sind nach Meinung des Gutachtergremiums vielfältig, entsprechen der Studiengangskonzeption und stellen sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden. Des Weiteren gewährleisten sie, dass die Studierenden angeregt werden, ihrem Lernprozess aktiv und individuell zu gestalten. Dies geschieht unter anderem durch die aktive Teilnahme an Gruppenarbeiten (Vorträge und Präsentationen), Seminararbeiten, Diskussionen wie auch durch die Erarbeitung von Thesenpapieren und den Konfrontationsberichten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Gutachtergremium empfiehlt nach Start des Studiengangs durch Evaluationen der Betriebspraxis-Anwendungsberichte den Workload zu überprüfen und bei Bedarf anzugleichen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen sind nach Angaben der Hochschule Regelungen für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienbegleit- und Prüfungsleistungen in der Prüfungsordnung getroffen worden.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienbegleit- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet. Soweit solche Vereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit.

Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Modulleistungen kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Rahmenbedingungen eines berufsbegleiteten Studiums, bei dem die Studierenden einer festen Beschäftigung nachgehen und der entsprechenden Zielgruppe dieses Studiengangs, ist ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- und Ausland üblicherweise nicht vorgesehen. Das Gutachtergremium konnte sich jedoch im Rahmen der Gespräche vor Ort davon überzeugen, dass in Einzelfällen das entsprechende Betreuungsangebot vorhanden ist und für die Studierenden die geeigneten Rahmenbedingungen geschaffen werden um die studentische Mobilität bei Bedarf zu realisieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die VWA-Hochschule strebt nach eigenen Angaben seit ihrer Gründung an, das Lehrangebot der Hochschule zu mindestens 50 % von hauptamtlichen an der VWA-Hochschule beschäftigten Wissenschaftlern zu erbringen. Über 80 % aller Lehrveranstaltungen werden von (entweder eigenen, hauptberuflichen, oder im Lehrauftrag tätigen) Professoren verantwortet.

Die VWA-Hochschule gibt an, dass sie über einen großen Pool an Wissenschaftlern verschiedener Universitäten und anderer Hochschulen aus Baden-Württemberg und darüber hinaus, ergänzt um didaktisch versierte Praktiker aus der Wirtschaft, verfügt.

Für die studienbegleitende, laufende Betreuung der Studierenden in ihrer Entwicklung eigener akademischer Kompetenzen, vor allem in der Gliederung, Formulierung und Argumentation eigener Arbeiten, wie etwa der Betriebspraxis-Anwendungsberichte, setzt die VWA-Hochschule nach eigenen Angaben ausschließlich eigene VWA-Hochschulprofessoren ein. Damit soll eine umfassende, nachverfolgende Betreuung und auch eine regelmäßige Erreichbarkeit der Betreuer durchweg gewährleistet werden.

Die Einstellungsvoraussetzungen für die eigenen Professoren der VWA-Hochschule folgen dem Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg. Danach sind für die Einstellung von Professoren u. a. grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, Voraussetzung. Professoren sollen besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, erbracht haben.

Durch die Zusammenarbeit der hauptberuflichen Professoren mit den externen Lehrbeauftragten, die fast durchweg hauptberuflich aus dem Hochschulbereich kommen und in der wissenschaftlichen Forschung tätig sind, ergeben sich nach Angaben der Hochschule zusätzliche Synergieeffekte für die Forschung an der VWA-Hochschule. Die VWA-Hochschule erbringt Leistungen in der anwendungsorientierten Forschung. Bisher wurden für den Fachbereich Betriebswirtschaft bereits Forschungspapiere, Monografien und Journalartikel veröffentlicht. Die Messung von Forschungsleistungen ist abhängig von der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin. Die Fakultäten berichten nach eigenen Angaben jährlich den Präsidenten und im Senat über durchgeführte und laufende Forschungsprojekte.

Die pädagogische Qualifikation der Professoren und Lehrbeauftragten wird in der Regel durch Erfahrung in der Lehre nachgewiesen. Den an der VWA-Hochschule beschäftigten Wissenschaftlern stehen laut eigenen Angaben ausreichend Mittel zur fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung und zur Beteiligung und Forschungsprojekten sowie deren Präsentation, beispielsweise durch die Teilnahme an Fachkongressen, zur Verfügung.

Die Professoren, die Hochschulleitung und andere Mitglieder der VWA-Hochschule stimmen sich in regelmäßigen Senatssitzungen über Struktur und Weiterentwicklung von Lehre und Studium ab. Angesichts der übersichtlichen Größe der VWA-Hochschule ist nach eigenen Angaben eine ständige informelle Koordination gegeben.

Funktionen und Verantwortlichkeiten der Leitungsorgane der VWA-Hochschule sind in der Grundordnung der Hochschule geregelt. Soweit für einen Studiengang ein besonderer Studiengangleiter bestimmt ist, liegt bei ihm die primäre Zuständigkeit. Zur akademischen Verantwortung gehört u. a. die inhaltliche Sicherstellung der Lehre und eines studienplanentsprechenden Lehrangebots. Er wird dabei unterstützt von den damit beauftragten Studienkoordinatoren und deren Mitarbeitern im Zentralbereich der Studienbetreuung. Darüber hinaus koordinieren Dekan und Studiendekan die Lehre und betreuen die zuständigen hauptamtlichen Professoren und

Lehrbeauftragten bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen. Bei den Studienevaluationen und der Qualitätssicherung arbeiten die Studiendekane eng mit dem Qualitätsmanagement-Beauftragten der Hochschule zusammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die notwendige Lehrkapazität der Studiengänge ist vorhanden. Die Lehrquote bestätigt, dass für das erste akademische Jahr die Lehre gedeckt ist. Das Gutachtergremium begrüßt das Bestreben der Hochschule die personellen Ressourcen weiter auszubauen, es empfiehlt jedoch bei steigender Studienzahl insbesondere im Lehrgebiet der Psychologie die personellen Ressourcen weiter anzupassen.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Lebensläufe) und der Gespräche vor Ort davon überzeugen, dass das Lehrpersonal für den Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Somit sieht das Gutachtergremium das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele als garantiert an.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren im ausreichenden Maße gewährleistet wird. Um die Verbindung von Forschung und Lehre in der Zukunft zu verstärken, empfiehlt das Gutachtergremium der Hochschule die Forschungsaktivitäten der Lehrenden weiter zu fördern und zu unterstützen. Aktuell gibt es Forschungsaktivitäten im Bereich der Betriebswirtschaft, diese sollten jedoch nach Studienstart auch auf den Bereich der Wirtschaftspsychologie ausgeweitet werden.

Durch den Einsatz von Dozenten (aus der Berufspraxis) findet zudem eine zusätzliche Verbindung zur Praxis statt. Das Gutachtergremium begrüßt die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung (pädagogische Eignung, besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre) und erachtet sie als zeitgemäß.

Darüber hinaus begrüßt das Gutachtergremium das Vorhaben der Hochschule, nach dem Start des Studiengangs sowie bei ggf. der Errichtung weiterer Studienzentren die Aufwuchsplanung für den Zeitraum ab dem Wintersemester 2019/20 weiter voranzutreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Gutachtergremium empfiehlt die Forschungsaktivitäten der Lehrenden weiter zu fördern und zu unterstützen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Insgesamt verfügt die Hochschule über neun Mitarbeiter im nichtwissenschaftlichen Bereich. In der Verwaltung kann die VWA-Hochschule auf professionell geschultes und geübtes nichtwissenschaftliches Personal der kooperierenden Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien zurückgreifen um somit sicherzustellen, dass die Wissenschaftler der VWA-Hochschule nur in geringem Umfang mit Verwaltungsaufgaben befasst werden.

Die VWA-Hochschule verfügt über Büros und Unterrichtsräume in Freiburg und Stuttgart. Die Vorlesungs- und Seminarräume und die meisten Büros sind nach Angaben der Hochschule barrierefrei erreichbar. Die Räume der VWA-Hochschule gliedern sich in Büros für die Hochschulzentrale und die Verwaltung der Studienzentren sowie in Vorlesungs- und Seminarräume an den zwei Studienorten.

Sitz der Hochschule ist Stuttgart. Hier befindet sich die zentrale Hochschulverwaltung. Büros für Präsident, Kanzler und Verwaltungsmitarbeiter sind im VWA-Haus, in Stuttgart eingerichtet. Der VWA-Hochschule stehen sechs Büros zwischen 16 und 33 m² zur Verfügung, die teilweise auch als Besprechungsräume genutzt werden können. Die Räume werden von der Württembergischen VWA an die Hochschule vermietet. Die VWA-Hochschule beauftragt keine andere Organisation mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs. Es bestehen lediglich Kooperationen in Bezug auf die räumliche Nutzung. Zur Mitbenutzung stehen mehrere Sitzungs- bzw. Besprechungsräumen sowie Neben- und Sanitärräume zur Verfügung. Ihrer Planung entsprechend hat die Hochschule ihren Studienbetrieb zunächst an den Studienzentren Stuttgart und Freiburg begonnen. An diesen Studienorten werden auch Räume für das Verwaltungspersonal der Studienzentren bereitgestellt. Die beiden betriebenen Studienorte sind wie folgt ausgestattet:

- Studienort Freiburg (Studienzentrum Freiburg): Die VWA Freiburg verfügt in Freiburg über fünf Seminarräume (25 m² bis 70 m²), die von der VWA-Hochschule gemietet werden. Räume für Verwaltungs- und Betreuungspersonal stehen ebenfalls dort zur Verfügung.
- Studienort Stuttgart (Studienzentrum Stuttgart): Das VWA-Haus verfügt in Stuttgart über insgesamt 16 große Seminarräume (68 m² bis 96 m²), welche nach Bedarf der Hochschule vermietet werden. Größere Vorlesungssäle werden an der Universität Stuttgart bereitgestellt.

Die Unterrichtsräume sind nach Angaben der Hochschule mit Beamer, Laptop und Visualizer sowie klassischen Präsentationsmöglichkeiten (Whiteboard, Flipchart, Pinnwände) ausgestattet. An beiden Studienorten stehen auch Seminarräume zur Verfügung, die mit PCs oder Laptops sowie einem Netzwerkdrucker ausgestattet sind. Auf den Geräten ist Standardsoftware (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationssoftware) verfügbar. Außerdem ist die Nutzung des Internets und damit auch des Internetportals der Hochschule möglich. In allen Seminarräumen sowie Aufenthaltsräumen wird ein Funknetzwerk betrieben, das die Studierenden mit ihren eigenen Laptops und anderer Hardware nutzen können. An allen Studienorten stehen den Studierenden Kopierer zur Verfügung.

Zur Planung der Lehrveranstaltungen und zur Verwaltung der Studierenden setzt die VWA Hochschule eine Software ein, die über Schnittstellen zum Internetauftritt der VWA-Hochschule sowie zum Rechnungswesen der VWA-Hochschule GmbH, die als Trägerin der VWA-Hochschule fungiert, verfügt. Dadurch können die Studierenden online auf die internen Serviceangebote (Notenabfragen, Online- Ausleihe, allg. Studienverwaltung) und Campus-Lizenzen der VWA-Hochschule zugreifen.

Den Studierenden und Wissenschaftlern der VWA-Hochschule wird nach Angaben der Hochschule ein umfassender Zugang zu wissenschaftlicher Literatur ermöglicht. Dabei ist berücksichtigt, dass die berufsbegleitend Studierenden in der Regel nur am Abend und am Wochenende Zeit zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur finden. Die Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen und Klausuren sowie die Anfertigung von Seminararbeiten und Berichten finden überwiegend zu Hause statt. Deshalb hat die VWA-Hochschule ein speziell auf diese Zielgruppe zugeschnittenes Bibliothekskonzept entwickelt, das es den Studierenden ermöglicht, flexibel und unabhängig von Bibliotheksöffnungszeiten auf die benötigte Literatur zuzugreifen. Dieses Konzept beinhaltet u.a.:

- Nutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken an den Studienorten: Die Studierenden der VWA-Hochschule können die Handbibliotheken und die elektronischen Angebote der Landes- und Universitätsbibliotheken der VWA-Hochschulstudienzentren nutzen. Studierende der VWA-Hochschule können die entsprechenden Universitätsbibliotheken zu denselben Bedingungen vor Ort nutzen.
- Nutzung von Campus-Lizenzen: Über sogenannte Campus-Lizenzen haben die Studierenden der VWA-Hochschule Zugriff auf elektronische verfügbare Fachbücher (eBooks) und Fachzeitschriften (e-Journals). Die orts- und geräteunabhängige Einwahl auf den Hochschulserver, etwa von zu Hause oder vom Arbeitsplatz aus, erlaubt einen jederzeitigen zeit- und raumungebundenen Zugriff auf diese Angebote.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung in Stuttgart für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv.

Während der Begehung vor Ort konnte sich das Gutachtergremium von der guten Infrastruktur der Hochschule überzeugen. Die Anzahl und Ausstattung der Räume sind nach seinem Ermessen gut. Neben ausreichend vorhandenen Vorlesungsräumen gibt es auch Gruppenarbeitsräume, die von den Studierenden genutzt werden können. Durch eine kurze Präsentation der Hochschule, in welcher auch auf den Studienort Freiburg eingegangen wurde, wie auch durch die eingereichten Unterlagen, konnte sich das Gutachtergremium einen positiven Eindruck verschaffen. Die Hochschule orientiert sich hierbei insbesondere an den organisatorischen Anforderungen eines berufsbegleiteten Studiums. Dies konnte auch durch die Gespräche vor Ort mit den Studierenden bestätigt werden.

Seiner Ansicht nach können die Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort erreicht werden. Es sind ausreichend räumliche Kapazitäten für die Präsenzveranstaltungen vorhanden. Das Gutachtergremium konnte sich während des Durchgangs durch die Räumlichkeiten vor Ort davon überzeugen, dass durchweg eine Barrierefreiheit gegeben wird und die erforderliche Sachausstattung im ausreichenden Maße vorhanden ist.

Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeiter zur Verfügung. Die IT-Infrastruktur bietet neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden Zugang zu Datenbanken und Literatur.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Modulabschluss erfolgt durch das Ablegen von Prüfungen (Modulabschlussprüfung), Studienbegleitleistungen (Hausarbeit, Präsentation, Diskussionsbeiträge, schriftliche oder mündliche Tests, Übungen, Gruppenarbeitsbeiträgen) oder eine Kombination aus beidem.

Folgende Tabelle soll Aufschluss über die Prüfungsformen und die jeweiligen Qualifikationskompetenzen geben, die im Rahmen des Studienganges Wirtschaftspsychologie Anwendung finden:

Qualifikationskompetenzen/ Prüfungs-	Fachliche K.	Fach- übergreif- ende Qual.	Wissen- schaftlich- analytische K.	Praktische K.	Soziale K.	Persönliche K.

formen						
Hausarbeit	X	X	X			
Präsentation	X		X	X		X
Diskussions-beiträge	X	X			X	X
Schriftliche/mündliche Tests	X		X			
Übungen	X	X		X	X	X
Gruppenar-beits-beiträge	X	X		X	X	X

Die jeweilige Art des Modulabschlusses ist im Modulhandbuch festgelegt. Inhalt, Umfang, Form des Modulabschlusses sind nach Angaben der Hochschule an den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls ausgerichtet. Knapp die Hälfte der Leistungspunkte des Bachelor-Studiums wird in einer schriftlichen Klausur erworben. Generell steht beim Modulabschluss nach eigenen Angaben nicht das Abfragen von Inhalten der Lehrveranstaltungen im Vordergrund, sondern der Nachweis eines kritischen Verständnisses des Erlernten und relevanter übergreifender Qualifikationen und Kompetenzen.

Prüfungen umfassen den Inhalt eines ganzen Moduls. Prüfungsleistungen werden entweder in Form einer schriftlichen Klausur oder als mündliche Prüfung erbracht. Enthält ein Modul mehrere Lehrveranstaltungen, orientiert sich die Gewichtung der Inhalte in den Prüfungen an der Gewichtung des Workloads der Lehrveranstaltungen. Teilweise erfolgt in einigen Modulen der Modulabschluss durch eine Kombination aus Studienbegleitleistungen und Prüfung. Studienbegleitleistungen werden begleitend zu einer Veranstaltung erbracht. Sie werden vor und innerhalb der Lehrveranstaltungen erbracht. Dabei kann es sich beispielsweise um Hausarbeiten, Präsentationen, Diskussionsbeiträgen, schriftliche oder mündliche Tests, Übungen oder Gruppenarbeitsbeiträge handeln. Welche Studienbegleitleistungen in einer Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, ist im Modulhandbuch festgelegt und wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben und ggf. präzisiert. Die vorhandenen Studienbegleitleistungen wurden von der Hochschule damit begründet, dass somit zwar nur ein Teil der im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele abgedeckt wird, jedoch durch eine Kombination von mehreren Studienbegleitleistungen das Erreichen der Modulziele letztendlich sicherstellt werden kann.

Die nicht benoteten Module bestehen aus 10 Betriebspraxis-Anwendungsberichten sowie aus zwei Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die geforderten Betriebspraxis-Anwendungsberichte unterteilen sich hierbei in (3 Funktionsberichte, 3 wirtschaftspsychologische Beobachtungsberichte, 1 Tätigkeitsbericht, 1 Sozialisationsbericht, 1 betriebswirtschaftlicher Konfrontationsbericht, 1 wirtschaftspsychologischer Konfrontationsbericht).

Die Betriebspraxis-Anwendungsberichte dienen nach Angaben der Hochschule zum qualifizierten Nachweis der mit der Betriebspraxiszeit angestrebten Ziele. Unabdingbarer Bestandteil des wirtschaftspsychologischen Bachelor-Studiums an der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium ist nach eigenen Angaben eine studienunterstützende Betriebspraxiszeit. Dabei soll einerseits ein fachkundiger, reflektierter Einblick in verschiedene Funktionsbereiche sowie verschiedene psychologische Zusammenhänge der betrieblichen Realität gewonnen werden, andererseits anhand der erlernten Studieninhalte eine fachspezifische Einordnung der eigenen Tätigkeit als Teil des Betriebsprozesses sowie eine psychologisch orientierte Selbstreflexion ermöglicht werden.

Ein Drittel (60 ECTS-Leistungspunkte) der zu erzielenden Leistungspunkte fällt auf die praktische Leistung, die durch diese Berichte nachgewiesen werden. Die Betriebspraxis-Anwendungsberichte dienen nach Angaben der Hochschule zum qualifizierten Nachweis der mit der Betriebspraxiszeit angestrebten Ziele.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulen festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen.

Der Studiengang enthält Module die durch eine Kombination aus Studienbegleitleistungen und Prüfung abgeschlossen werden. Die vorhandenen Studienbegleitleistungen wurden von der Hochschule damit begründet, dass somit zwar nur ein Teil der im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele abgedeckt wird, jedoch durch eine Kombination von mehreren Studienbegleitleistungen das Erreichen der Modulziele letztendlich sicherstellt werden kann. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass für den Studiengang ein ausgewogener Mix an Prüfungsformen vorhanden ist. Die Prüfungsformen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Das Gutachtergremium erachtet es als positiv, dass durch die Betriebspraxis-Anwendungsberichte zum einen der qualifizierte Nachweis der mit der Betriebspraxiszeit angestrebten Ziele wie auch der Nachweis zum qualifizierten wissenschaftlichen Arbeiten erfolgen soll, dennoch ist es seiner Ansicht erforderlich hierfür einen einheitlichen Bewertungskatalog mit wissenschaftlichen Kriterien einzuführen. Da für die Betriebspraxis-Anwendungsberichte keine Noten vergeben werden, sondern nur die Bewertung „bestanden/ nicht bestanden“ zum Einsatz kommt, ist es ihrer Ansicht nach notwendig, hierfür eine einheitliche Bewertung an wissenschaftlichen Kriterien festzulegen, die für die Bewertung vom ersten bis zum letzten Bericht gleichermaßen Verwendung findet. Somit kann nicht nur das Niveau der Betriebspraxis-Anwendungsberichte über die einzelnen Semester gewahrt werden, sondern die Studierenden haben somit einen klaren Vergleich Ihrer erbrachten Leistungen.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule ein „Richtlinienheft Akademisches Arbeiten – Hinweise für die Gestaltung von Betriebspraxis-Anwendungsberichten“ sowie ein Beurteilungsbogen mit festgelegten einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien für die Bewertung der Betriebspraxis-Anwendungsberichte eingereicht. Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Studierenden ausreichend Informationen für die Gestaltung der Betriebspraxis-Anwendungsberichte nach wissenschaftlichen Standard erhalten. Darüber hinaus ist es der Ansicht, dass durch den einheitlichen Bewertungsbogen zum einen ein wissenschaftliches Niveau der Betriebspraxis-Anwendungsberichte sichergestellt werden kann und die Studierenden somit auch einen klaren Vergleich Ihrer erbrachten Leistungen erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Einhaltung der Regelstudienzeit sind die festen Lehrveranstaltungstermine an jeweils zwei bis drei Abenden in der Woche und teilweise an Samstagen vorgesehen. Diese Termine werden nach Angaben der Hochschule vor Semester rechtzeitig bekannt gegeben, so dass die Studierenden Gelegenheit haben, andere persönliche Verpflichtungen daran auszurichten.

Während des Studiums werden Leistungspunkte im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten mit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt erbracht. Die Regelstudienzeit beträgt hierbei acht Semester. Das entspricht durchschnittlich 45 EP oder 1.350 Stunden je Kalenderjahr. Der Studienplan ist nach Angaben der Hochschule so gestaltet, dass der Workload des Studiums angemessen über die gesamte Studiendauer verteilt werden kann. Zusätzlich sind die Studierenden während des gesamten Studiums berufstätig. Dieser Zeitaufwand ist bei entsprechendem Engagement mit einer beruflichen Vollzeitstelle vereinbar. Die enge Integration der betriebspraktischen Transferleistung kann von Studierenden als Synergieeffekt genutzt werden. Die im Studium geforderten Betriebspraxis-Anwendungsberichte werden von hauptamtlichen Professoren betreut. Der Kontakt findet elektronisch oder in Absprache persönlich statt. Die Professoren bieten darüber hinaus Sprechzeiten in zeitlichem Zusammenhang mit den Präsenz-Lehrveranstaltungsterminen an. In manchen Fällen unterstützen die Betriebe das Studium und stellen die Studierenden in Prüfungsphasen frei.

Durch die zeitlich individuell gestaltbare Erbringung der Betriebspraxis-Anwendungsberichte und der Bachelorarbeit, ferner das mehrfach im Studienverlauf bestehende Angebot der Teilnahme an Seminaren und Kolloquien ergibt sich für jeden Studierenden die Möglichkeit, die zeitliche Belastung pro Semester individuell zu regeln. Diese Flexibilität ist in den Anfangssemestern kleiner als im Hauptstudium und gegen Studienende. Damit soll ein möglichst zeitlich gemeinsames Grundstudium in der Studienjahrgangsgruppe unterstützt werden.

Sollte die individuelle Belastung eines Regelstudiums dennoch zu hoch sein, kann das Studium auf bis zu zwölf Semester ausgedehnt werden. Auf Antrag und durch Inanspruchnahme von Teilsemestern kann diese Frist noch weiter verlängert werden. Die Präsenzveranstaltungen eines Semesters finden innerhalb einer Vorlesungszeit von durchschnittlich 16 Wochen statt. In der Regel ergeben sich maximal 12 bzw. 14 Lehrveranstaltungsstunden in einer Woche. Der Zeitaufwand des Selbststudiums wurde nach Angaben der Hochschule für jede Lehrveranstaltung individuell bemessen.

Die Seminare und Kolloquien, die als Kleingruppenveranstaltung mit Intensivbetreuung konzipiert sind, haben im Vergleich zu den typischen Lehrveranstaltungen in Standardgröße einen höheren Anteil an eigenständiger Arbeit. Hier werden die Leistungen weitgehend nicht als Modulabschlussprüfung, sondern als Studienbegleitleistung in Form von Seminararbeiten, Präsentationen und aktiver Diskussionsteilnahme erbracht. Da für diese Leistungen unter anderem ein umfangreiches Studium der einschlägigen Literatur vorausgesetzt ist, ist der Anteil des Selbststudiums entsprechend hoch.

Nach dem Workload wird bei den Evaluationen zu Studienbeginn ab dem ersten Semester regelmäßig gefragt. Alle Rückmeldungen werden nach Angaben der Hochschule nachverfolgt. Soweit sich in einzelnen Modulen bei den ersten Durchführungen deutliche Durchschnittsabweichungen zwischen geplanter und erhobener Höhe ergeben, werden entsprechende Anpassungen in betroffenen.

Die Module weisen im Normalfall mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Dem „Integrationsmodul zur Betriebswirtschaftslehre“ und dem „Integrationsmodul zur Wirtschaftspsychologie“ sind nur 4 EP zugeordnet. Beide Module bestehen jeweils aus einem Kol-

loquium, in dem kein neuer Wissensstoff geboten wird, sondern die Inhalte verschiedener vorheriger Vorlesungen und anderer Lehrveranstaltungen des Studiums wiederholt sowie in ihrem Zusammenhang und ihrer wechselseitigen Vernetzung diskutiert werden. Wichtige Impulse dafür werden nach Angaben der Hochschule aus den vorher abgeschlossenen Konfrontationsberichten gewonnen.

Die im Studienplan empfohlene Aufteilung der Lehrveranstaltungsstunden auf die einzelnen Semester ermöglicht den Studierenden nach Angaben der Hochschule einen überschneidungsfreien Besuch aller Lehrveranstaltungen. Dadurch ergibt sich auch eine adäquate und ausgeglichene Verteilung der Prüfungsdichte über alle Semester. Teilweise erfolgt in einigen Modulen der Modulabschluss durch eine Kombination aus Studienbegleitleistungen und Prüfung. Studienbegleitleistungen werden begleitend zu einer Veranstaltung erbracht. Für ausführlicher Informationen siehe Kapitel Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO).

Klausurtermine werden durchweg überschneidungsfrei gelegt.

Durch die in einem vorgegebenen Rahmen freie Einteilbarkeit der Betriebspraxis-Anwendungsberichte können die Studierenden die individuelle Belastung nach den eigenen Bedingungen steuern. Lehrveranstaltungen vorgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, soweit dies bei einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, gewährleistet. Die Gespräche bei der Begehung mit den Studierenden und Absolventen aus anderen Studiengängen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in diesen Studiengängen der Hochschule leistbar ist.

Auf Grundlage der Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die Hochschule überprüft durch Evaluationen regelmäßig die Arbeitsbelastung der Studierenden um bei Bedarf notwendige Anpassungen vornehmen zu können. Die Gespräche bei der Begehung mit Studierenden und Absolventen aus anderen Studiengängen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in diesen Studiengängen der Hochschule leistbar ist. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass trotz der teilweise geforderten Kombination aus Studienbegleitleistungen und Prüfung die Studierbarkeit gewährleistet wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Um den Studierenden das berufsbegleitende Studieren zu erleichtern, ist das didaktische Konzept der VWA-Hochschule nach eigenen Angaben auf eine flexible, intensive individuelle Betreuung der Studierenden ausgerichtet. Die hauptamtlichen Wissenschaftler der VWA-Hochschule, deren Lehrdeputat mit 14 SWS bewusst geringer als üblich gehalten ist, werden in ihren Dienstverträgen zur intensiven Betreuung der Studierenden und entsprechenden Präsenzzeiten verpflichtet. Einen besonderen Stellenwert hat nach Angaben der Hochschule die individuelle Betreuung in den quantitativ ausgerichteten Fächern (z. B. im Modul Mathematik und Statistik). Individuelle Verständnisprobleme können dort, wo die gemeinsame Behandlung in der Lehrveranstaltung sowie die ergänzende Literatur nicht ausreichen, in Einzelsprechstunden gelöst werden. Auch die Module, die mit einem hohen Selbststudiumanteil einhergehen, sind so konzipiert, dass die Studierenden in ständigem Kontakt mit ihrem wissenschaftlichen Betreuer an der Hochschule stehen.

In den Modulen wird nach Angaben der Hochschule eine Reihe unterschiedlicher Lehr- und Lernformen eingesetzt, um die Qualifikations- und Kompetenzziele des Studiengangs zu erreichen. Die Modultypen reichen von der klassischen Vorlesung mit Übung, die für die Vermittlung von Fachkenntnissen zweckmäßig ist, über Betriebspraxis-Anwendungen hin zu Seminaren, Kolloquien und übungsartigen Veranstaltungen zum Erwerb sprachlicher und sozialer Kompetenzen. Durch diese Abwechslung soll unter anderem auch die Aufmerksamkeit der Studierenden in den Präsenzveranstaltungen gefördert werden.

In den Vorlesungen soll Wert auf das integrierte Darstellen und Einüben wissenschaftlicher Inhalte an konkreten Problemstellungen gelegt werden. Die Hochschule möchte durch das berufsbegleitende Studium ermöglichen, dass Professoren und Dozenten das theoretisch fundierte Wissen mit praktischen Erfahrungen verbinden. Die Studenten sollen dadurch andere Unternehmen, deren Kulturen und Besonderheiten kennenlernen. Die Seminare und Kolloquien sind als Kleingruppenveranstaltungen ausgelegt, in denen offene akademische Diskussionen zwischen Studierenden und Dozierenden stattfinden. Ein wichtiger Baustein ist das Konzept der Betriebspraxis-Anwendungsberichte. Dabei steht die Vernetzung von externer Information durch vorhandenes Wissen und bestehende Erfahrungen besonders im Mittelpunkt. Damit erhält das zu Erlernende eine persönliche Färbung und die Internalisierung des Wissens wird positiv unterstützt. Dieses Lernkonzept zeigt sich vor allem in den Qualifikationszielen der Betriebspraxis-Anwendungsberichte. Ein wichtiger Nebeneffekt des Verfassens der Betriebspraxis-Anwendungsberichte ist, dass die berufstätigen Studierenden zwanglos an das Schreiben wissenschaftlicher Texte herangeführt werden.

Für die Realisierung eines berufsbegleitenden Studiums bedarf es nach Angaben der Hochschule unter anderem auch passender Rahmenbedingungen. Die Lehrveranstaltungen finden an den beiden Studienzentren Stuttgart und Freiburg in der Regel abends und/ oder am Wochenende statt. So soll es den Studierenden ermöglicht werden neben Ihrem Beruf flexibel ihrem Studium nachzugehen. Es finden maximal drei Veranstaltungen pro Woche statt. In den höheren Semestern reduziert sich die Anzahl der Lehrveranstaltungstage je Semesterwoche. Die Studierenden erhalten am Anfang eines jeden Semesters die genauen Termine für Ihre Prüfungen (auch Wiederholungsklausuren). Klausuren werden grundsätzlich an Samstagen geschrieben. Die Lehrveranstaltungen finden im Wintersemester von Mitte September bis Anfang/ Mitte Februar statt. Das Sommersemester startet Anfang/ Mitte März und endet Mitte/ Ende Juli. Der Montag August ist komplett vorlesungsfrei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt die von der Hochschule gewählte Studiengangsstruktur. Seiner Ansicht nach handelt es sich um ein gut durchdachtes Studiengangskonzept, welches den Ansprüchen eines berufsbegleiteten Studiums gerecht wird. Es ist der Ansicht, dass in diesem Studiengang die besonderen Charakteristika eines berufsbegleitenden Studiengangs berücksichtigt werden und die Hochschule für die Umsetzung geeignete Rahmenbedingungen hierfür geschaffen hat. Durch die Gespräche vor Ort mit Studierenden und Absolventen anderer Studiengänge konnte bestätigt werden, dass es sich um ein gut durchdachtes und gut organisiertes Studiengangskonzept handelt, welches den Ansprüchen der Studierenden an ein berufsbegleitendes Studium gerecht wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die VWA-Hochschule betätigt sich in der anwendungsorientierten Forschung, wobei nach eigenen Angaben besonders auf Praxisnähe geachtet wird. Im Rahmen des Qualitätsmanagement-Systems werden die Forschungsprojekte jährlich evaluiert. Die Fakultäten berichten jährlich dem Präsidenten und im Senat über durchgeführte und laufende Forschungsprojekte. Als Indikatoren zur Qualität der Forschungsleistungen können u. a. die Art und Anzahl der Publikationen sowie ergänzend ggf. die Höhe der eingeworbenen Drittmittel an den Fakultäten herangezogen werden. In der übergreifenden Beurteilung der Forschung sollen diese Kennzahlen aber nur eine untergeordnete Rolle spielen. Besonderer Wert wird auf die Praxisnähe der Forschung gelegt.

Die praxisnahen Forschungstätigkeiten durch hauptamtliche Dozenten der VWA-Hochschule sowie die Vergabe von nebenberuflichen Lehraufträgen an Ordinarien von Universitäten, Professoren von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule soll eine fachlich und wissenschaftlich hochwertige Lehre sichern. Forschungspapiere und Fallstudien werden auf der Seite der VWA Hochschule unter „Forschung“ veröffentlicht.

Durch das eingerichtete Qualitätsmanagement-System der VWA-Hochschule und darin enthaltenen Evaluationen soll die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des fachlich-inhaltlichen und didaktischen Studienkonzepts des Studiengangs sichergestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Die Literaturangaben, Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die adäquate Durchführung des Studiengangs. Das Gutachtergremium begrüßt diesbezüglich auch den Bezug zu aktuellen Themen aus der Praxis. Durch die praxisnahen Forschungstätigkeiten der hauptamtlichen Professoren wird nicht nur die anwendungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs langfristig sichergestellt sondern es kann somit auch die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gesichert werden.

Das Gutachtergremium bewertet die Tatsache, dass die Hochschule Evaluationen sowie Feedbackrunden mit den Studierenden bei der Weiterentwicklung berücksichtigt wird, als durchweg positiv. Die Lehrinhalte in den Modulen sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die Durchführung des Studiengangskonzeptes.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Qualitätsmanagement-System der Hochschule erstreckt sich auf alle Leistungen und Tätigkeiten der Hochschule. Im QM-Handbuch wird die Qualitätspolitik der Hochschule dargelegt, indem das QM-System in seiner Konzeption sowie seiner Aufbau- und Ablauforganisation beschrieben wird. Der QM-Beauftragte trägt hierbei für eine ordnungsgemäße Auswertung der Lehrevaluation Sorge und steht als Ansprechpartner im Beschwerdemanagement zur Verfügung.

Die Qualität der Lehrveranstaltungen wird nach Angaben der Hochschule in strukturierter Form erhoben und ausgewertet. Die Studierenden werden zu ihren Studiengängen und zu den einzelnen Lehrveranstaltungen einschließlich Prüfungen befragt. Die Befragung wird stets anonym durchgeführt. Instrumente der internen Evaluation durch Studierenden sind vor allem:

- Erstsemesterbefragung: Alle Studierenden erhalten am Ende des ersten Studienjahrs einen Fragebogen. Ziel ist die stetige Verbesserung der Betreuung der Studienanfänger unter Berücksichtigung individueller Vorkenntnisse und Motivationsaspekte.
- Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung: Jedes Studienjahr werden alle Lehrveranstaltungen bewertet, mit dem Ziel den Lehrenden eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, die ggf. zu Verbesserung der Lehre genutzt werden soll.
- Workload-Überprüfung: Die Workload-Überprüfung findet mit der Lehrveranstaltungsevaluation statt. Zur Optimierung der Studienangebote soll der tatsächliche Workload mit dem vorgesehenen Arbeitsaufwand der einzelnen Module verglichen werden.
- Studienabschlussbefragung: Ziel ist eine rückblickende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studienangebote durch die Absolventen, auch um einen möglichen Verbesserungsbedarf des Service- und Betreuungsangebots zu erkennen.
- Absolventenbefragung: Das Studium dient unter anderem als berufliche Qualifizierungsmaßnahme, deren Wirkungsgrad langfristig untersucht werden soll. Dazu werden die Kontaktdaten der Absolventen (Alumni) nach deren Genehmigung aufbewahrt. In regelmäßigen Abständen werden Befragungen über den beruflichen Werdegang im Zusammenhang mit dem Studium durchgeführt.

Weiterhin wird im Jahresrhythmus der Anteil der Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit, die durchschnittliche Studiendauer und die Studienerfolgsquote erhoben. Unter Beachtung des Datenschutzes werden die Ergebnisse aller Evaluationen in allgemeiner Form in das Intranet der Hochschule eingestellt. Dabei wird darauf geachtet, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich sind.

Neben den allgemeinen Evaluationen haben die Studierenden und andere Mitglieder der VWA-Hochschule nach Angaben der Hochschule jederzeit die Möglichkeit im individuellen Gespräch mit Dozenten oder anderen Hochschulverantwortlichen Verbesserungspotenzial in Lehre, Forschung und Verwaltung zu benennen. Für Beschwerden, Ideen und Anregungen steht auch ein strukturiertes System zur Verfügung. Den Studierenden werden persönliche wie auch anonyme Meldungen ermöglicht.

Qualitätspolitik und -ziele wie auch die Weiterentwicklung der Studiengänge werden innerhalb der Fakultät und der Verwaltungsbereiche ermittelt und überprüft. Für die Umsetzung sind die Hochschulleitung und der QM-Beauftragte verantwortlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei insbesondere die vielfältigen Instrumente der internen Evaluation durch die Studierenden. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventen einbezogen. Auf Grundlage aller Evaluationen (auch regelmäßige externe Evaluationen) werden zukünftig Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet (z.B. mögliche Anpassung des Workloads innerhalb eines Moduls), fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die bisherigen Maßnahmen sinnvoll in der Hochschule implementiert wurden. Sie konnten sich davon überzeugen, dass bei bereits laufenden Studiengängen der VWA Hochschule Stuttgart Ergebnisse aus Evaluationen berücksichtigt und zur Weiterentwicklung der Studiengänge positiv genutzt werden.

Aussagen zu Abbruch- und Erfolgsquoten können im Rahmen der Konzeptakkreditierung nicht gemacht werden.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die VWA-Hochschule verfügt über ein Konzept für Personen in besonderen Lebenslagen. Zielgruppen dieser Maßnahmen sind Behinderte, Personen, die Familienangehörige pflegen, und andere Gruppen mit Benachteiligung. Hierfür sieht die Hochschule eine speziell dafür Beauftragte Person vor, die sich bei Bedarf und individuelle Lösungsmöglichkeiten kümmert. Beispielsweise können Prüfungs- und Studienbegleitleistungen gegebenenfalls innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form erbracht werden. Darüber hinaus ermöglicht das Studium durch seine Ausrichtung auf Berufstätige einen flexiblen Studienverlauf. Das individuelle Studienkonzept kann aber zu jedem Zeitpunkt bereits planmäßig auf einen längeren Zeitraum ausgelegt werden, indem einzelne oder mehrere Semester als Teilstemester gestaltet werden. Auch ohne die Nutzung von Teilstemestern kann die Studiendauer im Einzelfall auf bis zu zwölf Semester ausgeweitet werden. Dies ist bei ungeplanten Verzögerungen, wie sie bei einem nebenberuflichen Studiengang auftreten können, von besonderer Bedeutung. Diese Frist kann wegen Behinderung, Mutterschaft, längerer Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen weiter verlängert werden.

Die Lehrveranstaltungen finden zu Randzeiten (abends und samstags) statt, so dass ihr Besuch in der Regel leichter mit Familie und Beruf zu vereinbaren ist als bei einem Vollzeitstudium. Studierende mit Kindern können in dieser Zeit eher auf die Betreuung durch andere Familienmitglieder zurückgreifen als während der üblichen Arbeitszeiten. Für die verbleibenden Einzelfälle bietet die VWA-Hochschule Hilfestellung für individuelle Betreuungslösungen.

Sämtliche Veranstaltungen finden in barrierefrei zugänglichen Hörsälen statt. Nach den inhaltlichen Voraussetzungen ist der Studiengang prinzipiell auf berufstätige Studierende mit mittlerem Bildungsabschluss ausgerichtet. So soll er auch Studierenden aus bildungsferneren Schichten eine besondere Chance zur Qualifizierung und perspektivisch zum beruflichen wie gesellschaftlichen Aufstieg bieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Das Gutachtergremium begrüßt besonders dass die Hochschule eine Person Beauftragt, die sich um die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen kümmert.

Des Weiteren haben Studierende die Möglichkeit bei Bedarf einzelne oder mehrere Semester als Teilstudiensemester zu gestalten und hierbei die Regelstudienzeit dem persönlichen Bedarf anzupassen. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung ebenfalls davon überzeugen, dass alle Räume barrierefrei zugänglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)

Dokumentation

Die VWA-Hochschule beauftragt keine andere Organisation mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs. Es bestehen lediglich Kooperationen in Bezug auf die räumliche Nutzung. Hierfür hat die VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium mit der Württembergische VWA Stuttgart und der VWA Freiburg Nutzungsabkommen der Räume abgeschlossen. Darüber hinaus kann die VWA-Hochschule auf professionell geschultes und geübtes nichtwissenschaftliches Personal der kooperierenden Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien zurückgreifen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich während der Begutachtung vor Ort davon überzeugen, dass die Einhaltung der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gewährleistet wird. Die Kooperationen bestehen primär aus dem Nutzen der räumlichen Gegebenheiten und der Verwaltungsunterstützung an den jeweiligen kooperierenden Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

Nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule die folgenden ergänzenden Unterlagen nachgereicht:

- „Richtlinienheft Akademisches Arbeiten – Hinweise für die Gestaltung von Betriebspraxis-Anwendungsberichten“
- „Beurteilungsbogen für Betriebspraxis-Anwendungsberichte“

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: *Prof. Dr. Erika Spieß, LMU-München, apl. Professorin für Wirtschafts- und Organisationspsychologie*

Vertreter der Hochschule: *Prof. Dr. Bernt Mayer, Ostbayrische Technische Hochschule Amberg-Weiden, Professor für Unternehmens- und Personalführung*

Vertreter der Berufspraxis: *Dipl.-Psychologe Dirk Diergarten, Coaching Diergarten, Unternehmensberater*

Vertreterin der Studierenden: *Laura Ritter, Universität zu Köln, Studierende Psychologie (M.Sc.)*

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Nicht beobachtbar, da Studienstart im September 2019.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	05.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	06.06.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidium, Geschäftsführung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende anderer Studiengänge, Verwaltungsmitarbeitern
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	VWA Hochschule Stuttgart, Wolframstraße 32, 70191 Stuttgart

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)